

Die neueste Verordnung gegen die Preistreiberei.

Einführung der Verordnung auf dem Raschmarkt.

Wien, 10. August.

Die heute in Kraft getretene Verordnung der Regierung gegen die Preistreiberei hat auf dem Raschmarkt eigentlich nur dem bisher geübten Vorgange bei der Feststellung der Preise und bei der Markteröffnung gesetzlichen Boden gegeben. Schon seit Kriegsbeginn ist auf diesem Markte der Großteil der Vorschriften der kaiserlichen Verordnung im praktischen Gebrauch. Nur fehlte die gesetzliche Basis für Strafen, weil es sich ja nur um einen ohne Vorschrift eingeführten Zustand gehandelt hat. Das Marktkommissariat hat es immer zu verhindern versucht, daß irgendwelche Verkäufe vor der Markteröffnung, die für den Großmarkt um 4 Uhr früh stattfinden, für den Detailmarkt um halb 7 Uhr erfolgt, abgeschlossen werden. Doch pflegte es zu geschehen, daß Wagen mit Kartoffeln beispielsweise von Händlern in der Operngasse abgefaugen wurden und daß der Handel dort zustande gekommen ist. Wenn das Kommissariat von einem derartigen Handel erfuhr, wurden Käufer und Verkäufer gezwungen, denselben rückgängig zu machen und den Wagen auf den Markt zu bringen. Ja es kam sogar vor, daß die Marktkommissäre einen Hausmeister in der Umgebung wecken mußten, weil sie erfahren hatten, daß in der Loreinfahrt 10 Meterzentner vorgekaufte Kartoffeln liegen. Auch in solchen Fällen wurde die Ware auf den Markt gebracht. Nunmehr steht eine Strafe auf Vorkauf.

Die Verordnung besagt, daß die Preise vor dem Marktbeginn von dem Marktkommissär festgestellt werden sollen. Die Preislage wurde heute nach der Menge der Zufuhren und im Vergleich zu den vorjährigen Preisen festgestellt. Es ergab sich, daß dadurch die Kartoffeln gegen gestern um 1 K. per 100 Kilogramm, grüne und gelbe Bohnen 4 bis 6 K. per 100 Kilogramm billiger verkauft werden mußten. Die Marktpreise wurden vor der Eröffnung des Marktes, die durch ein Glockenzeichen erfolgt, ausgerufen, auf großen, überall aufgestellten Tafeln aufgeschrieben und auf Druckorten notiert affigiert. Bei den Händlern sind die Preise teils auf Tafeln, teils auf den einzelnen Körben ersichtlich gemacht. Obstpreise, so erklären die Marktkommissäre, lassen sich nicht „einschreiben“, was schon oft versucht wurde. Eine graphische Darstellung ist nicht möglich, weil jede einzelne Obstgattung zahlreiche Unterteilungen hat und Spannungen bis zu 50 S. bestehen. Doch durften zum Beispiel sehr weiche „Häferbirnen“, für welche der Höchstpreis 22 S. betrug, nur um 18 S. verkauft werden.

Der Obstmarkt konnte heute allerdings billiger gestellt werden, wobei allerdings nur Birnen, die verschiedenen Reineclauden und Äpfel in Betracht kamen. Marillen sind wegen ihrer sehr belanglosen Zufuhr fast gleichhoch wie in den Vortagen. Händler und Händlerinnen bellagen sich bei den Marktkommissären, daß man ihnen bei den Produzenten draußen auf dem Lande die in Wien zu erzielenden Preise nicht glaubt. Die Bauern geben ihre Waren nur sehr widerwillig um den geforderten Preis. Man verlangt von den Marktkommissären Bestätigungen über die Großeinkaufspreise auf dem Markte, welche gern gegeben werden, um auch den Produzenten auf dem Lande endlich dazu zu bringen, daß er seine Forderungen den Wiener Verhältnissen anpasse.

Auch der Detailmarkt wird von nun an durch ein Glockenzeichen eröffnet. Die Marktkommissäre riefen heute nochmals die Preise aus und erklärten dieselben, dann gingen sie von Stand zu Stand, um die Händler auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen mitzuteilen, daß nun auch der Käufer gestraft werde,

wenn er die höheren Preise bezahlt. Auf diesem Visitationsgange wurde streng darauf gesehen, daß die Preise genau auf den Waren angeschrieben sind. Der Markt wird stets von mindestens fünf Herren des Kommissariats inklusive der Aufseher beaufsichtigt und von nun an auch von einem erhöhten Kontingent der Wachmannschaft bewacht.

Die Groß- und Kleinhändler haben auf dem Raschmarkt den Beginn der Vorschriften der neuen Verordnung nicht sehr empfunden, da, wie bemerkt, dieselben bereits seit langem auf diesem Markte praktiziert wurden. Die Abwicklung des Geschäftes erfolgt nunmehr bedeutend glatter als bisher, da die Käufer nicht mehr handeln können und die vorgeschriebenen Preise, die ja nunmehr von Amts wegen notiert sind, bezahlen müssen. Aufenthalt und eintige Verwirrung erzeugte die Vorschrift des Nachwiegens, da es öfters, insbesondere auf dem Detailmarkte, vorkam, daß ein Käufer eine Ware, die er bei einem Händler in der Gegend der Wienzeile gekauft hat, bei einem andern, dessen Stand in der Wiedner Hauptstraße steht, nachwiegen ließ. Dadurch kam es in den ersten Tagesstunden zu einer gewissen Verzögerung des Geschäftsverkehrs. Die übrigen Teile der Verordnung haben insbesondere die kleinen Obsthändlerinnen zunächst besorgt gemacht, doch wurde ihre Besorgnis bald durch die einschlägigen Erklärungen der Marktkommissäre zerstreut. Sie fürchteten, Verluste zu erleiden, weil ja Obst rasch dem Verderben ausgesetzt ist, was ja auch im Preis zum Ausdruck kommen müsse. Auf dem Obstmarkt wird zurzeit vom Publikum, in dessen Gesprächen auf dem heutigen Markte die Zufriedenheit über die Verbilligung der Preise sowie über die Notierung derselben und die rasche Abwicklung des Einkaufs zum Ausdruck kam, der hohe Preis für Melonen unangenehm empfunden. Dieser Uebelstand ist darauf zurückzuführen, daß die auf dem Markte befindlichen wenigen Zufuhren hiesiger Gärtnerwaren sind. Die großen Zufuhren aus Ungarn fehlen, weil der Transport für diese heißen Obstgattungen infolge der momentanen Zustände für die Einfuhr viel zu riskant ist.